

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft, Österreich
Betriebs-Versicherung FlexLine, Veranstaltungsausfall



ACHTUNG: Hier finden Sie nur ausgewählte und besonders wichtige Informationen zu unserem Versicherungsprodukt in verkürzter, zusammenfassender und schlagwortartiger Form sowie in einfacher Sprache. Die vollständigen vertraglichen und vorvertraglichen Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie

- in den vereinbarten Versicherungsbedingungen
- in der Versicherungspolizze
- im Versicherungsantrag
- in einem verbindlichen Zurich Offert

Um welche Versicherung handelt es sich: Veranstaltungsausfall-Versicherung



Was ist versichert?

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für allein und unmittelbar beim Versicherungsnehmer eingetretenen Vermögensschäden durch:

- ✓ Abbruch
- ✓ Absage

der versicherten Outdoorveranstaltung (mit einem Veranstaltungszeitpunkt vom 1. Mai bis 30. September) infolge eines versicherten Ereignisses.

Folgende Ereignisse können als versichert vereinbart werden:

- Dauerregen in der vereinbarten Regenmesszeit

Mit besonderer Vereinbarung zusätzlich versicherbar:

- Untersagung der Veranstaltung durch die Sanitätsbehörde 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn
- Zerstörung des Veranstaltungsortes infolge eines Naturereignisses (Feuer, Niederschlag, Hagel, Orkan) im Zeitraum von 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn

Zurich ersetzt folgende Vermögensschäden:

- ✓ Entstandene oder vertragsbedingt noch aufzuwendende Kosten auf Seiten des Versicherungsnehmers inkl. Mehrkosten bei Änderungen der Veranstaltung abzüglich erzielter Einnahmen/Erlöse/Einsparungen
- ✓ Aufwendungen zur Schadenabwendung/-minderung



Was ist nicht versichert?

Schäden durch

- x grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen des Versicherungsnehmers, der versicherten Personen, der mit der Durchführung/Organisation der Veranstaltung betrauten Personen;
- x Umstände die dem Versicherungsnehmer vor Beginn der Versicherung bekannt waren;
- x Finanzielle Schwierigkeiten;
- x Krieg, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Attentatsdrohungen u.ä.;
- x Verstoß gegen behördliche gesetzliche Vorschriften;
- x Verfügungen von hoher Hand;
- x Kernenergie;



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Durch Berücksichtigung eines vereinbarten Selbstbehaltes
- ! Bei zu niedriger Versicherungssumme



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht an dem/den vereinbarten Veranstaltungsort (en) innerhalb Österreichs.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Alle erforderlichen Vorkehrungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung sind rechtzeitig zu treffen;
- Bücher sind zu führen und Rechnungen/Belege aufzubewahren um Kosten und Einnahmen der Veranstaltung feststellen zu können;
- Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmens bei Auswahl der mit der Organisation/Durchführung betrauten Personen;
- Zurich muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden – vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit. Umstände, die einen Schaden zu Folge haben könnten sind Zurich unverzüglich anzuzeigen;
- Das versicherte Risiko darf nach Vertragsabschluss nicht vergrößert oder erweitert werden. Eine dennoch eingetretene Gefahrerhöhung ist Zurich unverzüglich zu melden;
- Jeder Versicherungsfall muss Zurich so schnell wie möglich, spätestens binnen 48 Stunden gemeldet werden.
- An der Feststellung des Versicherungsfalles und seiner Folgen ist mitzuwirken. Insbesondere sind Auskünfte zu erteilen, Originalbelege zu überlassen und unverzüglich ein Arzt mit der Untersuchung der versicherten Person zu beauftragen, durch deren Ausfall der Versicherungsfall eingetreten ist; das Attest ist Zurich zu übermitteln; den von Zurich beauftragten Ärzten ist eine Untersuchung der versicherten Person zu ermöglichen und sind diese von der ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden;
- Das Vorliegen eines versicherten Wettertatbestandes ist durch Beibringung von Daten/Messungen/Berichten der dem Veranstaltungsort am nächsten liegenden Wetterstation nachzuweisen;
- Rückgriffsrechte gegen Dritte dürfen nicht gefährdet/ nicht aufgegeben werden, Zurich ist bei deren Durchsetzung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus – wie im Vertrag vereinbart: einmalig.

Wie: z.B. mit Zahlschein, Einzugsermächtigung oder Online – wie vereinbart.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

- Wie im Versicherungsvertrag vereinbart – allerdings nur, wenn Sie Ihre Prämie rechtzeitig vor Risikobeginn zahlen.

Ende:

- Der Versicherungsvertrag wird auf bestimmte Zeit (in Abhängigkeit von der Vereinbarung zwischen den Parteien) abgeschlossen. Der Versicherungsvertrag/der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Vertragsablauf, ohne dass es einer Kündigung bedarf.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Versicherungsschutz endet automatisch zum vereinbarten Zeitpunkt – ohne Kündigung.